

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Dahme

Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Dahme, für das Gebiet südwestlich der Seestraße, mit einer nördlichen Begrenzung in Höhe des Strandweges und einer südlichen Begrenzung in Höhe der Einmündung der Querstraße, einschließlich der nördlichen Bebauung an der Memelstraße bis zum Fußweg in den Bürgermeister-Specht-Park

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 01.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Dahme, für das Gebiet südwestlich der Seestraße, mit einer nördlichen Begrenzung in Höhe des Strandweges und einer südlichen Begrenzung in Höhe der Einmündung der Querstraße, einschließlich der nördlichen Bebauung an der Memelstraße bis zum Fußweg in den Bürgermeister-Specht-Park, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten und der Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.groemitz.eu> in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Grömitz in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.groemitz.eu> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Dahme, den 20.07.2023

(LS) Gemeinde Dahme – Die Bürgermeisterin - gez. Stefanie Friedrich-Suhr

Plangeltungsbereich

